

Geschäftsverzeichnismr. 292
Urteil Nr. 48/92 vom 18. Juni 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 58 des Dekretes des Flämischen Rates vom 12. Dezember 1990 "betreffende het bestuurlijk beleid" (über die Verwaltungspolitik), insofern diese Bestimmung einen Artikel 32septies und einen Artikel 32octies in das Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung einführt.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, sowie den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, L. De Grève, K. Blanckaert und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit einem am 20. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 58 des Dekretes des Flämischen Rates vom 12. Dezember 1990 "betreffende het bestuurlijk beleid" (über die Verwaltungspolitik), insofern diese Bestimmung einen Artikel 32septies und einen Artikel 32octies in das Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung einführt (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 1990), erhoben durch:

- L. Dierickx, Senator, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch in seiner Eigenschaft als Mandatar, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Jan Van Rijswijcklaan 151;
- J. Geysels, Abgeordneter, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch in seiner Eigenschaft als Mandatar, wohnhaft in 2300 Turnhout, Grootakker 114/10.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. Juni 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Am 4. Juli 1991 waren die referierenden Richter L. De Grève und J. Wathelet der Ansicht, daß die Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76, Par. 4, des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit am 5. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juli 1991.

Die A.G. Aquafin, mit Gesellschaftssitz in 2630 Aartselaar, Dijkstraat 8, hat am 8. August 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Die Flämische Exekutive hat am 22. August 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe vom 5. September 1991 beziehungsweise vom 22. Oktober 1991 zugestellt.

Die Kläger haben am 22. November 1991 einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 19. November 1991 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 20. Juni 1992.

Durch Anordnung vom 28. April 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt, um die Zulässigkeit der Klage zu prüfen, und die Sitzung auf den 21. Mai 1992 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien sowie ihren Rechtsanwälten mit am 29. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen mitgeteilt.

Zur Sitzung vom 21. Mai 1992:

- erschienen:

. RA M. Denys und RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für die Kläger;

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, rue Joseph II 30, 1040 Brüssel;

. RA P. Peeters, in Gent zugelassen, für die genannte A.G. Aquafin;

- haben die Richter L. De Grève und J. Wathelet Bericht erstattet;

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des genannten Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtenen Bestimmungen

Die Nichtigerklärung von Artikel 58 des Dekretes vom 12. Dezember 1990 wird beantragt, insofern er für die Flämische Region einen Artikel 32septies und einen Artikel 32octies in das Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung einführt.

Diese Bestimmungen besagen:

«Art. 58. Abschnitt III 'Sonderbestimmungen für die Flämische Region' von Kapitel II 'Über die Gesellschaften für Abwasserklärung' des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, der durch das Dekret vom 23. Dezember 1980 eingefügt und durch die Dekrete vom 5. April 1984, 28. Juni 1985, 13. Juli 1988 und 20. Dezember 1989 vervollständigt und abgeändert wurde, wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen, mit Ausnahme von Artikel 32sexies, der unverändert beibehalten wird: (...)

Artikel 32septies. Par. 1. In Abweichung von den Artikeln 8 bis 32quater, Par. 1, 6° einschließlic, wird die Durchführung der nachstehend in Par. 2 genannten Aufgaben ab dem 1. Januar 1991 für die gesamte Flämische Region ausschließlich einer Gesellschaft, die die Rechtsform einer Aktiengesellschaft besitzt und durch die 'Gewestelijke Investeringsmaatschappij voor Vlaanderen' oder durch eine ihrer Tochtergesellschaften gegründet wurde, anvertraut.

Die Flämische Region muß immer direkt oder indirekt mindestens die Hälfte plus eine Aktie der Gesellschaft besitzen.

Par. 2. Die folgenden Aufgaben werden der in Par. 1 genannten Gesellschaft für die gesamte Flämische Region gemäß den Regeln, die die Flämische Exekutive festlegt und die in der Vereinbarung, die mit der in Par. 1 genannten Gesellschaft zu treffen ist, angeführt sind, anvertraut:

1° die technischen Pläne für eine neue Infrastruktur in bezug auf die Klärung der Abwässer, insbesondere der Abwasserkläranlagen, der Sammelkanäle, der Pumpwerke und der vorrangigen Kanalisationen erstellen oder erstellen lassen, und sie gemäß dem von der Flämischen Exekutive festgelegten Investitionsprogramm ausführen oder ausführen lassen;

2° die in Punkt 1° genannten Anlagen betreiben oder betreiben lassen;

3° die Investitionen, die für die unter Punkt 1° erwähnten Anlagen erforderlich sind, finanzieren;

4° die Infrastruktur der Abwasserklärung, mit Ausnahme der vorrangigen Abwässerkanäle der Gemeinden, übernehmen, anpassen und verbessern.

Artikel 32octies. Par. 1. Hinsichtlich der Durchführung des von der Flämischen Exekutive genehmigten Investitionsprogramms:

1° legt die Gesellschaft der Flämischen Exekutive jährlich innerhalb der von dieser bestimmten Frist einen Entwurf des für die nächsten fünf Kalenderjahre laufenden Investitionsprogramms vor; übergangsweise wird ein

einjähriges Investitionsprogramm für das Kalenderjahr 1992 vorgelegt;

2° beauftragt die Flämische Exekutive die in Artikel 32septies, Par. 1, genannte Gesellschaft jedes Jahr damit, innerhalb der von der Exekutive festgelegten Frist und gemäß den Regeln, die sie festsetzt, ein von ihr genehmigtes laufendes Investitionsprogramm durchzuführen, das sich über die nächsten fünf Kalenderjahre erstreckt; für das Kalenderjahr 1991 und das Kalenderjahr 1992 wird die Gesellschaft beauftragt, ein einjähriges Investitionsprogramm durchzuführen;

3° die in Artikel 32septies, Par. 1, genannte Gesellschaft führt das von der Flämischen Exekutive erstellte Investitionsprogramm entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan und gemäß der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen aus.

Par. 2. Die Flämische Regionalexekutive setzt die Entschädigung fest, die der in Artikel 32septies, Par. 1, genannten Gesellschaft für die Durchführung der in Artikel 32septies, Par. 2, genannten Aufgaben zuerkannt wird, und bestimmt die diesbezüglichen Modalitäten.

Par. 3. Die in den Artikeln 9 bis 16 einschließlich des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport von gasförmigen und anderen Produkten durch die Kanalisation vorgesehenen Rechte und Verpflichtungen finden Anwendung auf die in Artikel 32septies, Par. 1, genannte Gesellschaft bei der Durchführung der ihr anvertrauten Aufgaben.»

IV. In rechtlicher Beziehung

Was die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 2, 3°, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrifft

1.A. Die Kläger fordern ausdrücklich, daß der Hof vor der Behandlung der Klage prüft, ob Artikel 2, 3°, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, wonach die in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Klagen «durch die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder» erhoben werden, nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstößt. Diesbezüglich behaupten sie folgendes:

«In Anbetracht des Doppelmandats, das es den gleichen Personen ermöglicht, sowohl Gesetze als auch Dekrete zu verabschieden, ist es rein hypothetisch, daß die Mehrheit, die ein Gesetz oder ein Dekret verabschiedet hat, anschließend - ob in der gleichen Eigenschaft oder nicht - den Präsidenten einer gesetzgebenden Versammlung beauftragt, eine Klage beim Schiedshof einzureichen. Demzufolge besteht das einzige Ergebnis der Bestimmung von Artikel 2, 3°, des Gesetzes vom 6. Januar 1989 darin, daß die Mehrheit ungestraft gegen die ausschließlichen Zuständigkeiten einer gesetzgebenden Versammlung und sogar gegen diejenigen der Mitglieder dieser Versammlung verstoßen kann.

Das den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung auferlegte Verbot, die ausschließlichen Zuständigkeiten zu verteidigen, die mit ihrem Mandat oder der Versammlung, der sie angehören, verbunden sind, widerspricht dem Gleichheitsprinzip. In der Praxis wird nämlich entsprechend der politischen Überzeugung unterschieden. Diese Einschränkung steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Zweck. Eine solche Einschränkung ist somit unsinnig.»

1.B. Gemäß dem Sondergesetz vom 6. Januar 1989 kann der Hof nur über die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Bestimmung befinden, wenn deren Nichtigerklärung beantragt wurde oder wenn sie Gegenstand einer durch eine Gerichtsbarkeit gestellten präjudiziellen Frage ist.

Der von den Klägern eingereichte Antrag auf «Prüfung» ist somit unzulässig.

Was die Zulässigkeit betrifft

2.A.1. Die A.G. Aquafin, die in Anwendung der ins Auge gefaßten Bestimmungen gegründet wurde, macht geltend, daß die Klage, insofern sie durch die Kläger in ihrem eigenen Namen erhoben wurde, unzulässig ist, weil keinerlei Interesse gegeben ist.

Die Klage sei auch nicht mehr zulässig durch die Tatsache, daß sie aufgrund ihrer Mandate als Senator beziehungsweise als Abgeordneter eingereicht wurde. In diesem Hinblick verweist die intervenierende Partei auf die Rechtsprechung des Hofes, wonach sich aus Artikel 2, 3^o, des Gesetzes über den Schiedshof ergibt, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die Handlungsmöglichkeit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen einzuschränken, indem er ihren Präsidenten diese Möglichkeit vorbehielt und die Bedingung vorsah, daß der Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder ausgehen muß.

2.A.2. Die Flämische Exekutive ist ebenfalls der Ansicht, daß die Klage mangels Interesse unzulässig ist. Es ist weder ersichtlich, erklärt die Exekutive, auf welche Weise die Kläger durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen sein könnten, noch wie sie, a fortiori, daraus irgendeinen Schaden erleiden könnten und ihre Lage somit persönlich, direkt und nachteilhaft beeinträchtigt werden könnte.

Was das von den Klägern angeführte Interesse «aufgrund ihres Mandates» betrifft, womit sie nach Ansicht der Exekutive wahrscheinlich ihr funktionelles Interesse als Senator beziehungsweise Abgeordneter oder gegebenenfalls als Mitglied des Flämischen Rates meinen, verweist die Flämische Exekutive auf die Rechtsprechung des Hofes und schlußfolgert, daß ein solches, durch die Kläger geltend gemachtes funktionelles Interesse nicht vorhanden sei.

2.A.3. Die Kläger hingegen sind der Ansicht, daß sie sowohl ein persönliches als auch ein funktionelles Interesse vorweisen können.

Was ihr persönliches Interesse betrifft, machen sie geltend, daß es sich nicht um das Interesse handelt, das jeder Bürger an der Aufrechterhaltung der Rechtmäßigkeit habe. Die Einführung eines Monopols zugunsten einer Aktiengesellschaft führe nämlich zu einer Verletzung der Handels- und Industriefreiheit sowie der Vereinigungsfreiheit der Kläger. Überdies, so behaupten die Kläger, werde ihre Situation in direkter und nachteilhafter Weise beeinträchtigt durch die Tatsache, daß die unkontrollierte und haushaltsunabhängige Erhöhung der öffentlichen Ausgaben unweigerlich zu einer Steuererhöhung führen werde.

In bezug auf ihr funktionelles Interesse machen die Kläger sowohl ihre Funktion als Senator oder

Abgeordneter als auch diejenige als Mitglied des Flämischen Rates geltend. Nach ihrer Darlegung besitzen sie dieses funktionelle Interesse sowohl hinsichtlich des Schutzes der ausschließlichen Zuständigkeiten des Senats, der Kammer und des Flämischen Rates als auch hinsichtlich des Erhalts ihrer mit dem in diesen gesetzgebenden Versammlungen ausgeübten Mandat verbundenen persönlichen Vorrechte.

Was das Interesse der Kläger, die Klage in ihrem eigenen Namen erheben, betrifft

2.B.1. Artikel 107ter der Verfassung besagt: «Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan».

Gemäß Artikel 2, 2^o des genannten Sondergesetzes können Nichtigkeitsklagen «von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist...» erhoben werden.

Die obengenannten Bestimmungen verlangen also, daß die klagende natürliche oder juristische Person ein Interesse an einem Verfahren beim Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse besteht bei Personen, deren Situation unmittelbar und nachteilhaft von der ins Auge gefaßten Norm betroffen sein könnte.

2.B.2. Die angefochtenen Bestimmungen zielen darauf ab, die Gründung eines Unternehmens in Form einer privatrechtlichen Gesellschaft durch Vermittlung der «Gewestelijke Investeringsmaatschappij voor Vlaanderen» zu organisieren, um die neue Infrastruktur für Abwasserklärung zu entwickeln und zu betreuen. Die Flämische Region muß immer direkt oder indirekt die Kapitalmehrheit der Gesellschaft besitzen. Die A.G. Aquafin wurde in Ausführung der obenerwähnten Bestimmungen gegründet.

Das obengenannte Unternehmen hat die Aufgabe, technische Pläne für eine neue Infrastruktur der Abwasserklärung zu erstellen oder erstellen zu lassen, sie gemäß einem von der Flämischen Exekutive festgelegten Investitionsprogramm auszuführen oder ausführen zu lassen, diese Infrastruktur zu betreiben oder betreiben zu lassen, die dazu erforderlichen Investitionen zu finanzieren und die bestehende Infrastruktur für Abwasserklärung zu übernehmen, anzupassen und zu verbessern (Artikel 32septies des Gesetzes vom 26. März 1971); dieses Unternehmen muß zur Ausführung von der Flämischen Exekutive ein «laufendes Investitionsprogramm» anvertraut

bekommen, das anschließend von ihm entsprechend der vorgesehenen Zeitplanung und gemäß der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden muß, all dies gegen eine von der Flämischen Exekutive festgesetzte Entschädigung (Artikel 32octies des Gesetzes vom 26. März 1971).

2.B.3. Aus der Akte geht nicht hervor, daß die klagenden Parteien in ihrer Situation direkt und nachteilhaft durch die angefochtenen Bestimmungen, deren Tragweite oben beschrieben wurde, betroffen sein könnten.

Ihre Eigenschaft als Steuerzahler oder Benutzer eines öffentlichen Dienstes reicht alleine nicht, das rechtlich erforderliche Interesse zu beweisen.

Würde man nämlich ein Interesse anerkennen, das sich nicht vom Interesse eines jeden an der Einhaltung der Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen unterscheiden würde, so hätte dies zur Folge, daß man eine Popularklage zulassen würde, was der Verfassungsgeber nicht beabsichtigt hat.

Insofern die Klage von den Klägern in ihrem eigenen Namen eingereicht wird, ist sie wegen des fehlenden Interesses unzulässig.

Was das Interesse der Kläger in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung betrifft

2.B.4. Gemäß Artikel 2, 3^o, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann eine Nichtigkeitsklage durch «die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder» eingereicht werden.

Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, die Möglichkeit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen zur Einleitung eines Verfahrens zu beschränken, indem er diese Möglichkeit ihren Präsidenten vorbehielt, und dies unter der Bedingung, daß zwei Drittel der Mitglieder es beantragen. Ein Mitglied einer Versammlung kann also unter gleich welchen Umständen nicht das erforderliche Interesse nachweisen, um vor dem Hof aufzutreten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva